SR-Nummer: 707.2

Ausgliederungserlass Wärme Thalwil AG

22. September 2024

- Erlassen an der Urnenabstimmung vom 22. September 2024.
- Vom Regierungsrat des Kantons Zürich mit Beschluss Nr. 1178 genehmigt am 20. November 2024.
- Vom Gemeinderat Thalwil mit Beschluss Nr. 16 vom 4. Februar 2025 in Kraft gesetzt per 5. Februar 2025

Inhaltsverzeichnis

		Seite
Art. 1	Rechtsform	3
Art. 2	Zweck	3
Art. 3	Übernahme bestehender Wärmeverbund	3
Art. 4	Aufgabenübertragung	3
Art. 5	Finanzierung, Aktienkapital	3
Art. 6	Generalversammlung	4
Art. 7	Verwaltungsrat	4
Art. 8	Aktionärbindungsvertrag	4
Art. 9	Kundinnen und Kunden	5
Art. 10	Nutzung des öffentlichen Grundes und gemeindeeigener Grundstücke	5
Art. 11	Haftung und Versicherung	5
Art. 12	Aufsicht	5
Art. 13	Schlussbestimmungen	5

Art. 1 Rechtsform

Die Gemeinde Thalwil gründet gemeinsam mit den Elektrizitätswerken des Kantons Zürich (EKZ) unter dem Namen Wärme Thalwil AG eine Aktiengesellschaft (Gesellschaft) gemäss Art. 620 ff. des schweizerischen Obligationenrechts (OR) mit Sitz in Thalwil.

Art. 2 Zweck

1 Die Gesellschaft bezweckt, Wärme- und Energieverbünde zu entwickeln, zu erstellen und zu betreiben. Sie tut dies mit dem Ziel, erneuerbare Energie aus Seewasser, Abwärme von technischen Anlagen, insbesondere der ARA Zimmerberg, und aus Biomasse zu erzeugen, nutzbar zu machen, zu verteilen und damit zu handeln.

2 Die Gesellschaft ist berechtigt, im Inland Grundeigentum zu erwerben, zu belasten, zu veräussern und zu verwalten.

3 Die Gesellschaft kann im Rahmen ihres Zwecks weitere Aufgaben im Bereich der Versorgung mit erneuerbarer Energie übernehmen, sofern diese in einem untergeordneten Verhältnis zum Zweck gemäss Absatz 1 stehen und diesen fördern. Sie kann mit anderen öffentlichen und privaten Institutionen der Energieversorgung zusammenarbeiten.

Art. 3 Übernahme bestehender Wärmeverbund

Die Gesellschaft übernimmt den bestehenden Wärmeverbund von EKZ im Perimeter P1 gemäss dem kommunalen Energieplan vom 9. Mai 2023 und entwickelt ihn weiter.

Art. 4 Aufgabenübertragung

Die Gemeinde überträgt der Gesellschaft die Aufgabe der Fernwärmeversorgung für die Perimeter P1 und P5 des jeweils genehmigten kommunalen Energieplans.

Art. 5 Finanzierung, Aktienkapital

1 Die Gemeinde gründet die Gesellschaft zusammen mit EKZ mit einem Aktienkapital von CHF 1 Mio. (CHF 1'000'000), eingeteilt in 100 Namenaktien zu einem Nennwert von je CHF 10'000.

2 Die Gemeinde zeichnet bei der Gründung 49 % des Aktienkapitals für CHF 490'000. EKZ zeichnet bei der Gründung 51 % des Aktienkapitals für CHF 510'000.

3 Die Gemeinde leistet ihre Einlage in bar und erhält dafür 49 Namenaktien zu je CHF 10'000 Nennwert, liberiert zu 100 %.

4 Insgesamt wird ein Aktienkapital von CHF 18'418'000 angestrebt. Der Gemeinderat ist bei Kapitalerhöhungen befugt, bis spätestens am 31. Dezember 2040 über die dafür notwendigen Ausgaben bis zu einer maximalen Gesamthöhe von CHF 8'535'000 zu beschliessen.

5 Wird das Aktienkapital erhöht, hat jede Aktionärin Anspruch auf den Teil der neu ausgegebenen Aktien, der ihrer bisherigen Beteiligung entspricht.

6 Eine Reduktion der Beteiligung der Gemeinde durch Verkauf von Aktien oder durch Kapitalerhöhung auf unter 34 % ist nur mit Zustimmung der Stimmberechtigten an der Urne zulässig und bedarf einer Änderung dieses Ausgliederungserlasses.

Art. 6 Generalversammlung

1 Die Generalversammlung ist das oberste Organ der Gesellschaft. Ihre Befugnisse richten sich nach Art. 698 - 706b OR. Folgende Befugnisse kann sie nicht abgeben:

a. Festsetzung und Änderung der Statuten, einschliesslich Beschlussfassung über die Auflösung, die Liquidation oder die Fusion der Gesellschaft;

b. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Verwaltungsrats und der Revisionsstelle;

c. Genehmigung des Lageberichts und der Jahresrechnung und Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns, insbesondere die Festsetzung einer allfälligen Dividende;

d. Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrats;

e. Beschlussfassung über alle anderen Gegenstände, die der Generalversammlung durch zwingendes Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind.

2 Im Aktionärbindungsvertrag vereinbaren die Aktionärinnen zum Schutz der Minderheitenrechte, dass neben den in Art. 704 OR genannten Beschlüssen weitere wichtige Beschlüsse, insbesondere solche, die sich auf die Ausübung der Stimmrechte und die Einteilung des Aktienkapitals beziehen, zu ihrer Gültigkeit mindestens zwei Drittel der vertretenen Stimmen und die Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte auf sich vereinigen müssen.

Art. 7 Verwaltungsrat

1 Der Verwaltungsrat besteht aus vier Personen. Die Mitglieder des Verwaltungsrats sollen nach Ausbildung und Erfahrung für das Amt geeignet sein.

2 Die Gemeinde Thalwil ordnet im Sinne von Art. 762 OR zwei von ihr bestimmte Personen in den Verwaltungsrat ab. Der Gemeinderat von Thalwil bezeichnet diese Personen.

3 EKZ schlägt jeweils eine/n ihrer zwei Vertreterinnen, respektive Vertreter als Präsidentin, respektive Präsident vor.

4 Im Aktionärbindungsvertrag vereinbaren die Aktionärinnen, dass wichtige strategische Entscheide wie wesentliche Änderungen des Geschäftsmodels der Gesellschaft, die Übernahme von Betrieben oder Betriebsteilen, Verkauf, Veräusserung oder Übertragung von wesentlichen Geschäftsteilen oder Vermögenswerten, die Gründung von Tochtergesellschaften und Verfügungen über Gesellschaftsanteile dieser Tochtergesellschaften und hohe Investitionen nur mit der Zustimmung mindestens einer Vertreterin, respektive eines Vertreters der Gemeinde Thalwil beschlossen werden können.

Art. 8 Aktionärbindungsvertrag

1 Die Rechte und Pflichten der Aktionärinnen werden in einem Aktionärbindungsvertrag geregelt. Dieser befasst sich namentlich mit der Finanzierung der Gesellschaft, den Vorhand-, Vorkaufs-, Kaufs- und Mitverkaufsrechten der Aktionärinnen, den Informationsrechten und der Berichterstattung sowie der Dividendenpolitik und wird auf 30 Jahre abgeschlossen.

2 Das Vorhand- und Vorkaufsrecht regelt das Vorgehen betreffend Verkauf der Aktien. Damit wäre es der Gemeinde Thalwil im Falle eines Verkaufs der Aktien durch EKZ möglich, diese selber zu erwerben.

Art. 9 Kundinnen und Kunden

1 Die Gesellschaft finanziert sich über den Verkauf von erneuerbaren Energien an ihre Kundinnen und Kunden.

2 Für den Energiebezug schliesst die Wärme Thalwil AG mit ihren Kundinnen und Kunden einen Energieliefervertrag ab. Das Rechtsverhältnis ist privatrechtlich.

3 Die Tarifstruktur für den Bezug der Fernwärme ist folgendermassen aufgebaut:

- In Abhängigkeit von der Distanz der Liegenschaft zur Versorgungsleitung wird eine einmalige Anschlussgebühr in Rechnung gestellt.
- Die Energiekosten werden über einen leistungsabhängigen jährlichen Grundpreis und einen verbrauchsabhängigen Energiepreis erhoben.

Art. 10 Nutzung des öffentlichen Grunds und gemeindeeigener Grundstücke

1 Die Gemeinde Thalwil ermöglicht der Gesellschaft die nötige Nutzung des öffentlichen Grunds unentgeltlich.

2 Die Gemeinde Thalwil räumt der Gesellschaft die zur Erfüllung ihrer Aufgaben gemäss Art. 4 dieses Erlasses notwendigen Dienstbarkeiten, insbesondere Baurechte und Durchleitungsrechte, unentgeltlich ein.

Art. 11 Haftung und Versicherung

1 Für Verbindlichkeiten der Gesellschaft haftet ausschliesslich das Gesellschaftsvermögen.

2 Die Gesellschaft sorgt für eine angemessene Versicherung ihrer Risiken.

Art. 12 Aufsicht

1 Die Aufsicht über die Gesellschaft wird von den statutarischen Organen (Generalversammlung, Verwaltungsrat und Revisionsstelle) geführt. Die Gesellschaft wird der ordentlichen Revision unterstellt.

2 Die Aufsicht über die Einhaltung dieses Ausgliederungserlasses wird durch den Gemeindevorstand von Thalwil wahrgenommen.

Art. 13 Schlussbestimmungen

1 Über diesen Ausgliederungserlass sowie dessen Änderung oder Aufhebung beschliessen die Stimmberechtigten an der Urne. Der Erlass bedarf zudem der Genehmigung durch den Regierungsrat.

2 Für die Inkraftsetzung ist der Gemeinderat zuständig.

POLITISCHE GEMEINDE THALWIL

Gemeindepräsident	Gemeindeschreiber
Hansruedi Kölliker	Pascal Kuster